kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 10, -Kaarst-

Nr.

10

Bezeichnung/ Lage

Blumenstraße/Rosenstraße

zugehörige BauNVO

1962

Rechtskraft

02.08.1969

B-PLAN 10-K-

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Kaarst

Rechtsgrundlage: 1.) §§ 9(1) und 31 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGB1. I.S. 341)

- 2.) § 4 der 1. VO zur Durchführung des BBauG. vom 29. Nov. 1960 (GV.NW.1960, S. 433),
- \$\\$ 4 und 28 Gemeindeordnung f.d.Land NW.
 v. 28. Okt. 1952 (GS.NW.S. 167),
- 4.) §§ 1 (4), 3, 4 und 14 bis 23 Baunutzungsverordnung des Bundesministers f. Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I.S. 429),
- 5.) § 103 der Bauordnung f.d.Land NW. vom 25. Juni 1962 (GV.NW. 1962, S. 373).

Nutzungsart:

Das Bebauungsplangebiet ist teilweise an der Grünstraße und teilweise an der Maubisstraße als WA und im übrigen Plangebiet als WR ausgewiesen. Die in § 4 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen können bis auf Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Ställe für Kleintierhaltung zugelassen werden.

Nutzungsmaß:

Die Grünflächen- und Geschoßflächenzahlen und die zhlässige Geschoßzahl sind im Bebauungsplan eingetragen (vgl. § 17 (1) Baunutzungsverordnung).

Die Zahl der eingeträgenen Vollgeschosse ist, soweit sie nicht lt. Planzeichenverordnung als zwingend vorgeschrieben ist, als Höchstgrenze festgesetzt.

Sollte die Grundflächenzahl nicht mit der zeichnerisch dargestellten überbaubaren Grundstücksfläche übereinstimmen, so gilt jeweils das kleinere Nutzungsmaß. Abstandsflächen sind, soweit sie auf gegenüberliegende Grundstücke übergreifen, durch öffentlich-rechtliche Baulasten zu sichern.

Die Baulinien und Baugrenzen dürfen von Gebäudeteilen bis zu 1 m über- oder unterschritten werden. Dieses Maß wird als geringfügiges Ausmaß im Sinne des § 23 Abs. 2 + 3 BauNVO festgesetzt.

Bauweise:

Alle micht durch Baulinien und Baugrenzen umschlossenen Flächen sind gem. § 23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO freizuhalten.

Ausnahmen sind: Hauseingangstreppen, Kellerlichtschächte, 1 Kellereingang mit Treppe oder Rampe je Haus.

Gestaltung:

Die Dächer sind bei den 2-geschoszigen Häusern als Sattel- oder Pultdach, bei den Gartenhof-häusern als Flachdach, auszubauen.
Häusergruppen müssen jeweils dieselbe Dachneigung haben.
Für die Grundstückseinfriedigungen gilt die gemeindliche Satzung über die Einfriedigung der Baugrundstücke in der Gemeinde Kaarst.

Kaarst, den

1.3 1.01 400

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG. durch Beschluß des Rates des Gemeinde Kaarst vom 28.7.1967 aufgestellt worden.

Kaarst,	den	31	.7	.1967
	2010/00/00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00 00	-		

Der Ratder Gemeinde Kaarst:

Der Gemeindedirektor:

(Pillen)

Bürgermeister

Ratsmitglied

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 9.9.1967 hat dieser Plan mit Begründung gem. § 2 (6) BBauG. in der Zeit vom 20.9.- öffentlich ausgelegen. 20.10.67

Kaarst, den 22.10.1967

Der Gemeindedirektor:

(Klante)

Der Rat der Gemeinde Kaarst hat diesen Bebauungsplan gem. § 10BBauG. i.V. mit § 28 GO NW am 1.12.67als Satzung mus ... beschlossen.

Kaarst, den 4.12.1967 -

ladante i e.

Der Rat der Gemeinde Kaarst:

Der Gemeindedirektor:

(Pillen)

Bürgermeister

Ratsmitglied

(Klante)

Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG. mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den

Der Regierungspräsident:

Gem. § 12 BBauG. ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes Vom mit Begründung am ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaarst, den

Der Gemeindedirektor: